



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe - Postfach 11 14 51 - 76064 Karlsruhe

Verfasste Studierendenredschafft für die Uni-  
versität Heidelberg  
vertr. dch. die Vorsitzenden Louisa Erdmann  
und Pietro Viggiani  
Albert-Ueberle-Str. 3-5  
69120 Heidelberg

Karlsruhe, 15.12.2015

Service:

Durchwahl:

Aktenzeichen: 4 K 5637/15

(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN

22. Dez. 2015



## Verwaltungsrechtssache

gegen Verfasste Studierendenredschafft für die Universität Heidelberg  
wegen Rückzahlung von Semesterbeiträgen

Anlage(n): Klageschrift vom 14.12.2015 (1fach) mit Anlagen  
vorläufiger Streitwertbeschluss

Mit dem hier am 14.12.2015 eingegangenen Schriftsatz vom 14.12.2015 wurde Klage er-  
hoben.

Sie werden um Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen gebeten.

Es wird gebeten,

- künftige Schriftsätze und Anlagen in 5facher Fertigung einzureichen
- die vollständigen und nummerierten Originalakten - einschließlich Zustellungsnachwei-  
sen - mit der Stellungnahme zu übersenden

Der Vorsitzende:

Bedlaubigt:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE  
Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

gegen

- Kläger -

Verfasste Studierendenredschafft für die Universität Heidelberg,  
vertreten durch d.Vorsitzenden Louisa Erdmann und Pietro Viggiani,  
Albert-Ueberle-Str. 3-5, 69120 Heidelberg

- Beklagte -

wegen Rückzahlung von Semesterbeiträgen

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwal-  
tungsgericht  als Berichterstatlerin

am 15. Dezember 2015 beschlossen:

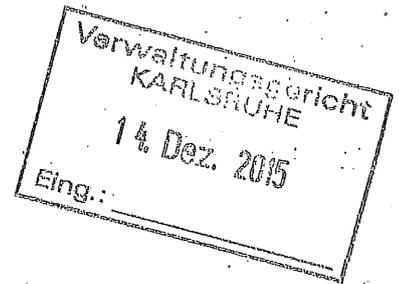
Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG i.V.m. § 63 Abs. 1 GKG vor-  
läufig auf 120,00 EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Beglaubigt

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

An das  
Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe



### Klage

von 1)  
2)  
3)  
und 4)

- Kläger -

gegen

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg, Albert-Ueberle-Straße 3-5,  
69120 Heidelberg, vertreten durch die Vorsitzenden der Studierendenschaft Louisa  
Erdmann und Pietro Viggiani,

- Beklagte -

wegen: Rückzahlung von Semesterbeiträgen für die Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Streitwert: 120,00 Euro

Wir erheben Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird zur Rückzahlung der für das Sommersemester 2014, das Wintersemester 2014/2015 das Sommersemester 2015 sowie das Wintersemester 2015/2016 erhobenen Semesterbeiträge von insgesamt 120,00 Euro (7,50 Euro pro Semester und Kläger) an die Kläger verurteilt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, von den Klägern Semesterbeiträge zu erheben.

Zur Begründung führen wir aus:

I. Anspruch

Die Kläger haben einen Anspruch auf Rückzahlung von insgesamt 120,00 Euro bzw. jeweils 30,00 € auf Grundlage eines allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegen die Beklagte.

II. Sachverhalt

Im Einzelnen liegt der Klage folgender Sachverhalt zu Grunde:

Durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschaft-Gesetz – VerfStudG; vom 27.06.2012; in Kraft seit 14.07.2012) wurde die Verfasste Studierendenschaft an Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 II LHG wieder eingeführt. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der jeweiligen Hochschule.

Kern der gesetzlichen Neuregelung sind die §§ 65, 65a LHG. § 65 LHG schafft die rechtliche Grundlage für die Verfasste Studierendenschaft als solche und beschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen. § 65a LHG enthält Regelungen zur inneren Struktur der jeweiligen Verfassten Studierendenschaften an den Hochschulen und enthält insbesondere eine Ermächtigungsgrundlage zum Beschluss einer Organisationssatzung für die Verfasste Studierendenschaft, die „die Zusammensetzung der Organe und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen, die frei, gleich, allgemein und geheim [sein müssen]“ festlegt (vgl. § 65a II 1 LHG). Daneben bestimmen die § 65a III 1, 2 LHG, dass „[d]ie Organisation der Studierendenschaft (...) wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen“ muss und dass die Organisationssatzung „auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen [muss], welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich ihrer sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ) (...)“.

Aufgrund der Ermächtigung in § 65a I LHG hat die Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden: „Universität Heidelberg“) durch

eine Urabstimmung der immatrikulierten Studierenden am 13., 14. und 15. Mai 2013 die „Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013“ (nachfolgend: „Organisationssatzung“) beschlossen (**ANLAGE 1**). Gemäß den §§ 3 I Nr. 1, 17 I Organisationssatzung ist der „Studierendenrat (StuRa)“ als legislatives Organ im Sinne des § 65a III 2 LHG eines der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg. Dessen Aufgaben und Kompetenzen sind in § 17 Organisationssatzung dargelegt. So ist der Studierendenrat gemäß der Generalklausel in § 17 II Organisationssatzung „auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig (...)“. Die Aufgaben der Studierendenschaft sind wiederum in § 2 Organisationssatzung, anknüpfend an das „politische Mandat“ der Studierendenschaft gemäß § 65 IV 1 LHG, aufgeführt.

Gemäß § 65a V 2 LHG „erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden.“ Anknüpfend an diese Ermächtigung bestimmt § 17 IV Organisationssatzung, dass der Studierendenrat „mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere (...) die Beitragsordnung nach § 65a (3) LHG (sic!)“ beschließt. § 30 der Organisationssatzung enthält weitere Regelungen zur Beitragserhebung sowie zu deren Bemessung (vgl. §§ 30 I, II Organisationssatzung). Insbesondere regelt § 30 III Organisationssatzung, dass der Studierendenrat „gemäß § 17 (3) dieser Satzung (sic!) eine Beitragsordnung [beschließt], in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.“ Auf dieser Grundlage wurde vom Studierendenrat der Universität Heidelberg am 21. Januar 2014 die „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (BeitrO)“ (nachfolgend: „Beitragsordnung“) beschlossen (**ANLAGE 2**). Diese enthält insbesondere Bestimmungen zu Beitragszweck, Beitragspflicht, Fälligkeit und Beitragshöhe. Beitragspflichtig sind „alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (...)“ (§ 1 I 2 Beitragsordnung). § 2 I der Beitragsordnung bestimmt ferner, dass der Beitrag „mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig [wird] und (...) in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen [ist], ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf“. Die Beitragshöhe beträgt 7,50 € pro Semester und wird im Verhältnis 40:60 für die Arbeit der Studienfachschaften

bzw. die Arbeit des Studierendenrats und der Referate verwendet (§ 3 I Beitragsordnung).

Die Zusammensetzung und die Wahl des Studierendenrates sind in den §§ 18 ff. Organisationssatzung niedergelegt. Ergänzend hinzu tritt die „Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO)“ (nachfolgend: „Wahlordnung“) vom 07. und 21.01.2014, die vom Studierendenrat auf Grundlage von § 65a I LHG i.V.m. § 17 IV Organisationssatzung beschlossen wurde (**ANLAGE 3**). Der Studierendenrat setzt sich sowohl aus Vertretern der Studienfachschaften, als auch aus universitätsweit gewählten Listenvertretern zusammen (§ 18 I Organisationssatzung). Die Vertreter der Studienfachschaften im Studierendenrat werden entweder durch diese gewählt oder alternativ entsendet (vgl. §§ 18 III, 14 Organisationssatzung i.V.m. den Anhängen C und D zur Organisationssatzung). Die Listenvertreter werden gemäß §§ 18 I, 19 Organisationssatzung von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter der Studienfachschaften entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (§ 18 II, VI Organisationssatzung i.V.m. Anhang B zur Organisationssatzung). Die Anzahl der Sitze für Listenvertreter ist hingegen abhängig von der Wahlbeteiligung im Rahmen der universitätsweiten Wahl der Listenvertreter für den Studierendenrat (§§ 18 IV, 19 Organisationssatzung). Das Verfahren für die Berechnung der Anzahl der Sitze für Listenvertreter ist in § 18 IV Organisationssatzung niedergelegt. Erst ab einer Wahlbeteiligung von 50 % stehen den Listenvertretern die gleiche Anzahl von Sitzen zu, wie die Höchstzahl der Vertreter der Studienfachschaften im Studierendenrat beträgt (§ 18 IV 3 Organisationssatzung).

Die Kläger sind alle als Studenten an der Universität Heidelberg immatrikuliert und haben als solche den Rechtsstatus von Studierenden. Kraft der gesetzlichen Regelung in § 65 I 1 LHG sind sie Angehörige der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg. Sie studieren an der Juristischen Fakultät und gehören folglich der Studienfachschaft Jura an. In den letzten Jahren nahmen die Kläger regelmäßig an den Wahlen zum Senat und Studierendenrat der Universität Heidelberg sowie zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf der Liste des Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) Heidelberg teil. Als Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind die Kläger gemäß § 65a V LHG i.V.m. §§ 17 IV, 30 Organisationssatzung i.V.m. der Beitragsordnung zur Zahlung des Semesterbeitrags für

die Verfasste Studierendenschaft in Höhe von 7,50 € verpflichtet. Diesen Beitrag haben die Kläger im Zuge der Rückmeldung für das Sommersemester 2014, das Wintersemester 2014/2015, das Sommersemester 2015 sowie das Wintersemester 2015/2016 über die Universität Heidelberg, die diesen gemäß § 65a V 5 LHG i.V.m. § 2 II Beitragsordnung unentgeltlich für die Verfasste Studierendenschaft einzieht, an die Verfasste Studierendenschaft entrichtet. Hierzu stellte die Universität Heidelberg den Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft den Klägern in deren Gebühren-Konto im universitätseigenen Online-Portal „LSF: Lehre, Studium und Forschung“ für das jeweilige Semester in Rechnung (vgl. Screenshot des Gebühren-Kontos des Klägers zu 1) für das Sommersemester 2015 sowie das Wintersemester 2015/2016 – **ANLAGE 4**). Eine Rückmeldung durch die Kläger zum folgenden Semester konnte nur dann wirksam erfolgen, wenn der gesamte Soll-Betrag laut Gebühren-Konto im Rahmen der Rückmeldung beglichen wurde. Andernfalls wäre keine wirksame Rückmeldung der Kläger erfolgt und diese wären gemäß § 62 II Nr. 4 LHG exmatrikuliert worden.

Mit Schreiben vom 29.05.2015 (vergleiche Entwürfe der Schreiben des Klägers zu 1) - **ANLAGEN 5a und 5b** – die jeweiligen Originale befinden sich bei den Adressaten) forderten die Kläger zu 1) bis 4) sowohl die Universität Heidelberg als auch die Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg zur Rückzahlung der entrichteten Semesterbeiträge für das Sommersemester 2014, das Wintersemester 2014/2015 sowie das Sommersemester 2015 in Höhe von jeweils 22,50 € binnen 14 Tagen auf. Ferner forderten die Kläger zu 1) bis 4) in denselben Schreiben die Universität Heidelberg auf, den Beitrag für das Wintersemester 2015/2016 von ihnen nicht einzuziehen – von der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg begehrt die Kläger zu 1) bis 4) hingegen, den Beitrag für das Wintersemester 2015/2016 nicht zu erheben (vgl. den insofern unterschiedlichen Wortlaut der Schreiben). Mit Schreiben vom 11.06.2015 (vgl. exemplarisch das Schreiben an den Kläger zu 1) - **ANLAGE 6**) teilte die Universität Heidelberg (Dezernat Recht und Gremien, Herr Stefan Treiber, Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft) den Klägern zu 1) bis 4) mit, dass „die Universität weder auf die Einziehung des Beitrages für die Verfasste Studierendenschaft für die Rückmeldung zum WS 2015/2016 verzichten wird noch Ihnen die in der Vergangenheit bezahlten Beiträge zurückerstatten kann.“ Zudem wurde in den Schreiben darauf

verwiesen, dass nicht die Universität Heidelberg, sondern die Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg der richtige Ansprechpartner sei. Von der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg haben die Kläger zu 1) bis 4) auf ihre Schreiben vom 29.05.2015 bisher keinerlei Antwort oder Reaktion, etwa in Form der Rückzahlung der Beiträge, erhalten.

### III. Rechtliche Beurteilung

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg („Organisationssatzung“) ist aufgrund der im Folgenden dargelegten Gründe rechtswidrig und somit nichtig. Die Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg hat sich somit nie wirksam konstituiert. Folglich sind alle vom Studierendenrat an der Universität Heidelberg erlassenen Satzungen und Beschlüsse nichtig bzw. nicht existent. Dies betrifft insbesondere die Beitragsordnung auf deren Grundlage die Semesterbeiträge von den Klägern erhoben wurden. Die insoweit geleisteten Zahlungen wurden daher ohne Rechtsgrund erbracht, sodass den Klägern ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zusteht, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 65 I LHG) in Gestalt einer „rechtlich leeren Hülle“ ohne wirksame Organisationssatzung fortbesteht.

#### 1. Zweiteilung des Studierendenrates – Fachschaften und Listen

Das zentrale beschlussfassende Organ der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg ist der Studierendenrat (StuRa) §§ 3 I Nr. 1, 17 ff. Organisationssatzung als „legislatives Organ“ (sic!). Dieser setzt sich gemäß § 18 I Organisationssatzung aus Vertretern der Studienfachschaften und universitätsweit gewählten Listenvertretern zusammen. So werden die Vertreter der Studienfachschaften gemäß § 14 I Organisationssatzung entweder von ihrer Studienfachschaft gewählt oder, sofern keine Wahl stattfindet, vom Fachschaftsrat entsandt (zur Wahl vgl. auch § 4 Anhang C zur Organisationssatzung). Eine Wahl der Fachschaftsvertreter im Studierendenrat ist somit nicht einmal zwingend vorgeschrieben.

Auf der anderen Seite werden die Listenvertreter im Studierendenrat gemäß §§ 18 I, 19 Organisationssatzung in einer universitätsweiten Wahl gewählt. Es handelt sich somit eigentlich um ein „unechtes Zwei-Kammer-System“ und kein einheitlich gewähltes, homogenes Organ. Schon allein dieser Umstand, dass nur maximal die Hälfte der Sitze des zentralen Beschlussfassungsgremiums universitätsweit gewählt wird, stellt eine vom im Grundgesetz sowie der Landesverfassung von Baden-Württemberg vorgesehenen Modell der parlamentarischen Demokratie abweichende und somit rechtfertigungsbedürftige Regelung dar. Dass dieses Regelmodell auch für die Binnenorganisation der Verfassten Studierendenschaften an Hochschulen Geltung beansprucht, ergibt sich aus § 65a III 1 LHG, wonach „[d]ie Organisation der Studierendenschaft (...) wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen [muss].“ Zudem wird das Kollegialorgan auf zentraler Ebene – welches im Vorliegenden Fall der Studierendenrat darstellt – in § 65a III 2 LHG als „legislatives Organ“ bezeichnet. Mag diese Bezeichnung in rechtlicher Hinsicht auch schlicht unzutreffend sein, da es sich bei der Verfassten Studierendenschaft um eine Teilkörperschaft der Exekutive handelt, so gibt diese vom Gesetzgeber gewählte Terminologie dennoch einen Hinweis darauf, dass das Kollegialorgan entsprechend dem Leitgedanken der parlamentarischen Demokratie ausgestaltet sein muss. Das an der Universität Heidelberg praktizierte „unechte Zwei-Kammer-System“ ist mit diesem nach dem zuvor Gesagten schlechterdings unvereinbar.

Verschärfend kommt hinzu, dass nicht einmal im Falle einer Wahl in den Studienfachschaften dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, bezogen auf die Studienfachschaften untereinander, Genüge getan ist. So bestimmt sich die Anzahl der auf sie entfallenden Sitze innerhalb der „Fachschafts-Teilkammer“ nicht linear entsprechend der von ihnen repräsentierten Anzahl an Studierenden. Vielmehr findet sich in § 18 VI Organisationssatzung ein Verteilungsschlüssel, gemäß dem auf die verschiedenen Studienfachschaften, je nach prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden, zwischen 1 und 3 Sitze entfallen. Eine Liste der Studienfachschaften samt den ihnen zugeordneten Studiengängen findet sich in Anhang B zur Organisationssatzung. Aufgrund der erheblichen Differenzen der Mitgliederzahlen zwischen

der größten Fakultät (Medizin Heidelberg: 3133 Studierende im WS 2014/2015 / 3 Sitze) und der kleinsten Fakultät, die stimmberechtigte Vertreter im Studierendenrat hat (American Studies: 152 Studierende im WS 2014/2015 / 1 Sitz), ergeben sich drastische Unterschiede im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit (Daten entstammen einer Aufstellung des Studierendenrates für das WS 2014/2015 – **ANLAGE 7**). Legt man die genannten Zahlen zu Grunde, so repräsentierte ein Fachschaftsvertreter der Studienfachschaft Medizin rechnerisch 1044,33 Studierende und ein Fachschaftsvertreter der Studienfachschaft American Studies hingegen nur 152 Studierende. Zwar mag ein abgestufter Verteilungsschlüssel, wie der in § 18 VI Organisationssatzung verwendete, unter Umständen gerechtfertigt sein, um eine angemessene Repräsentation aller Fachschaften zu gewährleisten, so ist doch hier eine Grenze überschritten. Denn ein Vertreter der Studienfachschaft Medizin repräsentierte ca. 6,87 Mal mehr Studierende als ein solcher der Studienfachschaft American Studies – beide hatten jedoch jeweils eine Stimme. Anders gerechnet entfielen auf die drei größten Studienfachschaften (Medizin Heidelberg, Medizin Mannheim und Jura), die zusammen mehr als 25 % der Studierenden repräsentierten, nur 8 der 59 stimmberechtigten Plätze für Fachschaftsvertreter, was einem prozentualen Anteil von circa 13,5 % entspricht. (Anmerkung: Die maximale Anzahl der Sitze für Studienfachschaften betrug 65 – da jedoch die Studienfachschaften Ägyptologie, Assyriologie, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Mittellatein/Mittelalterstudien, Osteuropastudien und Semitistik jeweils weniger als 100 Mitglieder hatten, hatten diese gemäß § 14 V Organisationssatzung kein Stimmrecht im Studierendenrat.)

## 2. Entsendung der Fachschaftsvertreter im Regelfall durch den Fakultätsrat

Zusätzlich zu den bereits genannten Aspekten verstößt auch die Entsendung der Fachschaftsvertreter in den Studierendenrat gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, der gemäß § 65a II 1 LHG auf die Wahlen der Organe der Verfassten Studierendenschaft Anwendung findet. Dieser

Grundsatz besagt, dass die zu wählenden Repräsentanten – im vorliegenden Fall die Mitglieder des Studierendenrates – unmittelbar durch die Wahlberechtigten – im vorliegenden Fall die Studierenden – gewählt werden müssen, ohne dass hierbei ein weiteres Gremium bzw. eine weitere Entscheidungsstufe dazwischengeschaltet wird. Daran anknüpfend sieht § 14 I Organisationssatzung zwar vor, dass die Vertreter einer Studienfachschaft im Studierendenrat von dieser in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden. Jedoch ist alternativ auch eine Entsendung der Vertreter durch den Fachschaftratsrat möglich. Der Fachschaftratsrat ist ein Organ der Studienfachschaft (§§ 11 I, 13 Organisationssatzung), das seinerseits durch die Mitglieder der Studienfachschaft gewählt wird (vgl. § 13 Organisationssatzung). Beide Alternativen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Einzelheiten zum Entsendungsverfahren finden sich in den Anhängen C und D zur Organisationssatzung. Schon allein der Umstand, dass die Organisationssatzung es in § 14 I zulässt, dass die Vertreter der Studienfachschaft im Studierendenrat nicht unmittelbar gewählt, sondern vermittelt durch eine Entsendung des Fachschaftrates bestimmt werden, stellt für sich genommen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl dar.

Noch gravierender und offensichtlicher ist dieser Befund, wenn man die durch die einzelnen Studienfachschaften praktizierten Entsendeverfahren betrachtet. So haben fast alle Studienfachschaften eine vom in Anhang C zur Organisationssatzung festgelegten „Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)“ abweichende Satzung beantragt (vgl. Anhang D zur Organisationssatzung), die vom Studierendenrat beschlossen wurde. Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des Studierendenrates ([www.stura.uni-heidelberg.de](http://www.stura.uni-heidelberg.de) > Fachschaften > Studienfachschafts-Satzungen). Alle dort mit einem „(b)“ versehenen Satzungen weichen vom SFRM ab und wurden vom Studierendenrat beschlossen. Von den insgesamt 47 vom SFRM abweichenden Studienfachschafts-Satzungen sehen nur 8 (Anglistik, Computerlinguistik, Geographie, Klassische Philologie, Medizin Heidelberg, Medizin Mannheim, Pflegewissenschaften/Care und Politische Wissenschaft) eine unmittelbare Wahl der Fachschaftratsvertreter im Studierendenrat durch die

Studienfachschaft vor. Die restlichen 39 Studienfachschafts-Satzungen sehen eine Entsendung der Vertreter durch den Fachschaftsrat vor. Zwar geht der Entsendung in der Regel eine Wahl innerhalb des Fachschaftsrates voraus und auch wurde der Fachschaftsrat seinerseits von den Mitgliedern einer Studienfachschaft zuvor gewählt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dieses Verfahren gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verstößt, da die Vertreter der Studienfachschaft im Studierendenrat eben gerade nicht unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gewählt werden.

Hieraus folgt, dass die 39 Studienfachschafts-Satzungen, die eine Entsendung der Vertreter im Studierendenrat vorsehen, bereits aus diesem Grund nichtig sind. Ohnehin sind sie aber auch deswegen – wie auch die restlichen Studienfachschafts-Satzungen – nichtig, weil sie allesamt vom Studierendenrat beschlossen wurden, der seinerseits auf einer nichtigen Organisationsatzung fußt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die von den Studienfachschaften entsendeten Vertreter im Studierendenrat zum Teil nur ein imperatives oder jedenfalls kein freies Mandat innehaben. So sieht die Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung (**ANLAGE 8**) in § 4 V vor, dass die „[Vertreter] (...) vom Fachschaftsrat abberufen werden [können], wenn: 1. sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen oder 2. sie nicht die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umsetzen.“ Die Satzung der Studienfachschaft Geschichte (**ANLAGE 9**) sieht in § 4 VII vor, dass „[d]ie Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlungen (...) die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der [Vertreter] der Studienfachschaft [bilden].“ Weiterhin sieht die Satzung der Studienfachschaft Japanologie (**ANLAGE 10**) in § 4 III vor, dass „ [d]er Vertreter (...) durch Antrag des Fachschaftsrates und einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden [kann].“ Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 5 III der Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg (**ANLAGE 11**), wonach durch einen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine „Neubesetzung“ erfolgt. Die Amtszeit der Vertreter der Studienfachschaft Philosophie im Studierendenrat währt gemäß § 4 III der Sat-

zung der Studienfachschaft Philosophie (**ANLAGE 12**) nur für die Dauer eines „Entsendungsverfahrens“. Mithin schwebt hier über den Vertretern ständig das Damoklesschwert der Abberufung. Solche Möglichkeiten zur Abberufung finden sich im übrigen auch noch in § 4 IV der Satzung der Studienfachschaft SAI (**ANLAGE 13**), § 5 VII der Satzung der Studienfachschaft Soziologie (**ANLAGE 14**) sowie in § 5 VII der Satzung der Studienfachschaft VWL (**ANLAGE 15**). Schlechterdings und offensichtlich rechtswidrig und somit nichtig ist zudem die Bestimmung in § 4 I der Satzung der Studienfachschaft Transcultural Studies (**ANLAGE 16**), wonach „[d]ie Vertreter rotieren (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen).“

### 3. Fachschaften werden durch die Verfasste Studierendenschaft begünstigt

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ergibt sich daraus, dass die Fachschaften mindestens 40 % der Einnahmen aus den Beiträgen der Studierendenvertretung erhalten (§ 29 IV Organisationsatzung i.V.m. §§ 12, 13 Finanzordnung). Die Studienfachschaften verwalten ihre Finanzen grundsätzlich selbst im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen (vgl. §§ 12 I, 13 I.1. Finanzordnung). Gleichzeitig ist es den Studienfachschaften möglich, mit eigenen Listen bei der Listenwahl gemäß §§ 18 I, 19 Organisationssatzung für den Studierendenrat zu kandidieren. Dies wurde insbesondere von den Fachschaften Jura und Medizin an der Universität Heidelberg bei den vergangenen Wahlen so praktiziert. Zwar bezeichnen sich die Fachschaften, sofern sie als Listen antreten meist als „Fachschaftsinitiativen“ oder „Fakultätsliste“ (vgl. die Bezeichnungen der Listen im Wahlergebnis für den Studierendenrat aus dem Jahr 2015 – **ANLAGE 17a**), jedoch kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich durchweg um dieselben Personen handelt, die auch in den Organen der Studienfachschaft aktiv tätig sind. Eine Trennung zwischen den Studienfachschaften einerseits und den als Listen antretenden Gruppierungen andererseits wäre daher schlicht gekünstelt und wirklichkeitsfremd. Denn schon vor Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft traten die „Fachschaftsinitiativen“, die nun ihre Arbeit als „Rechtsfachschaften“ bzw.

Studienfachschaften fortführen, bei den universitätsweiten Gremienwahlen an.

Dass insofern eine äußerst enge Verknüpfung und gar eine weitestgehende personelle und sachliche Identität vorliegt, zeigt instruktiv die Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim (**ANLAGE 18** - Anmerkung: Die Universität Heidelberg verfügt über zwei medizinische Fakultäten in Heidelberg und Mannheim). Dort ist in § 4 XI festgelegt, dass der Fachschaftsrat „die Erstellung einer „Liste Medizin“ für die Wahl der [Listenvertreter] im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg [koordiniert]“. Dies zeigt, dass die „Liste Medizin“ in Wahrheit keine unabhängige Liste von Studentenvertretern, sondern ein verlängerter Arm der Studienfachschaften Medizin Mannheim und Medizin Heidelberg darstellt. So verwundert es denn auch kaum, dass sowohl die Studienfachschaftsvertreter der medizinischen Fachschaft(en) als auch die Listenvertreter der „Liste der Medizinstudierenden Heidelberg“ im Studierendenrat als geschlossene Einheit auftreten. Vergleichbar verhält es sich bei der Studienfachschaft Jura (korrespondierende Liste: „Fachschaftsinitiative Jura – unabhängig, erfahren, engagiert“).

Des weiteren existieren „Fakultätslisten“ auf denen Studierende mehrerer Studienfachschaften „für ihre Fakultät“ antreten, nämlich die Studienfachschaften Biologie, Pharmazie und Molekulare Biotechnologie mit der korrespondierenden Liste: „Fakultätsliste Biowissenschaften“ sowie die Studienfachschaften Politische Wissenschaft, Soziologie und VWL mit der korrespondierende Liste: „WiSo Fakultät – Bergheim Calling“. Zwar handelt es sich insoweit nicht um „Fachschaftslisten“, wie dies bei den Studienfachschaften Medizin und Jura der Fall ist, doch ist auch die personelle und sachliche Identität mit den dahinterstehenden Studienfachschaften nicht von der Hand zu weisen.

Für den in diesem Zusammenhang betriebenen Wahlkampf, bei dem sie im Wettbewerb mit anderen Hochschulgruppen stehen, die ihrerseits keine finanziellen Mittel von der Verfassten Studierendenschaft erhalten, setzen die Fachschaften - sei es mittelbar oder unmittelbar - auch die ihnen von eben dieser Studierendenschaft zugeteilten Mittel ein. Zwar vermögen die Kläger

mangels Einblick in die Finanzen der jeweiligen Studienfachschaften nicht zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß in der Vergangenheit auch finanzielle Mittel unmittelbar für den Wahlkampf dieser „Fachschaftslisten“ bzw. „Fakultätslisten“ ausgegeben wurden. Fest steht jedoch, dass diese Listen in erheblichem Maße auf Ressourcen der Studienfachschaften zurückgreifen können. So werben diese Listen regelmäßig damit, dass sie die „Liste der Fachschaft“ seien, wodurch sie in Abgrenzung zu den ebenfalls mit Listen antretenden (politischen) Hochschulgruppen einen „offiziellen Anschein“ erwecken. Auch auf Bannern an Wahlkampfständen, auf Flyern und Postern, die im Wahlkampf verwendet werden, findet sich oft der Begriff „Fachschaft“. Insbesondere auf den entsprechenden Facebook-Seiten und Webseiten der Studienfachschaften, die heutzutage von vielen Studierenden als primäre Informationsquelle herangezogen werden, wird offen für die entsprechenden Listen geworben. Dieser Befund ist umso dramatischer als die überwiegende Anzahl der Studierenden gar nicht zwischen der Studienfachschaft bzw. „Rechtsfachschaft“ und der „Fachschaftsliste“ zu differenzieren vermag. Belege für das beschriebene einheitliche Auftreten der jeweiligen Studienfachschaft(en) und Fachschaftsliste sind in Form von Screenshots der Facebook-Seiten bzw. Webseiten der Studienfachschaften und sonstigen Bildnachweisen angefügt (Studienfachschaft Jura: **ANLAGEN 19a – 19g**; Studienfachschaft Medizin Heidelberg: **ANLAGEN 20a – 20g**; Studienfachschaft Medizin Mannheim: **ANLAGEN 21a – 21d**; Studienfachschaften Biologie, Pharmazie und Molekulare Biotechnologie: **ANLAGEN 22a – 22d**; Studienfachschaften Politische Wissenschaft, Soziologie und VWL: **ANLAGEN 23a – 23f**).

Dadurch dass diese Studienfachschaften nochmals mit eigenen Listen im Rahmen der Listenwahl antreten, kann es dazu kommen, dass bestimmte Personen „doppelt“ – d.h. sowohl als Vertreter der Studienfachschaft (vorausgesetzt diese wählt ihre Vertreter) als auch als Listenvertreter – gewählt werden. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet das Wahlergebnis für den Studierendenrat aus dem Jahr 2015 (**ANLAGE 17a**). Im Zuge dieser Wahl wurden vier Kandidaten sowohl als Vertreter der Studienfachschaft Medizin Heidelberg als auch als Vertreter der Liste „Liste der Medizinstudierenden Heidelberg“ gewählt. Diesen stand sodann die Möglichkeit offen, von einem

der Mandate zurückzutreten, da sie dem Studierendenrat gemäß § 18 VII Organisationssatzung nicht gleichzeitig als Studienfachschafts- und Listenvertreter angehören können (vgl. auch § 5 II (o) Wahlordnung – **ANLAGE 3**; die betroffenen Kandidaten sind im Wahlergebnis mit einem „\*“ gekennzeichnet). Schon allein der Umstand, dass § 18 VII Organisationssatzung sowie § 5 II (o) Wahlordnung den Fall einer solchen „doppelten Wahl“ vorsehen und regeln, gereicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl sowie den Grundsatz der Chancengleichheit bei Wahlen.

Weder in der Organisationssatzung noch in der Finanzordnung finden sich Bestimmungen, die den Studienfachschaften das Antreten bei der Listenwahl und/oder die Finanzierung des hierfür geführten Wahlkampfes mit durch die Verfasste Studierendenschaft zugewiesenen Geldern verbieten. Im Gegensatz deuten die § 18 VII Organisationssatzung und § 5 II (o) Wahlordnung gerade darauf hin, dass ein Antreten der Studienfachschaften als Listen sogar beabsichtigt ist. Dass solch eine einseitige (finanzielle) Begünstigung miteinander im politischen Wettbewerb stehender Gruppierungen durch staatliche Stellen rechtlich unzulässig ist, ergibt sich aus der zur Parteienfinanzierung ergangenen Rechtsprechung (BVerfGE 20, 56 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 85, 264 = NJW 1992, 2545). Ein (zwingender) Grund, warum die Studienfachschaften auch noch mit eigenen Listen bei der Wahl zum Studierendenrat antreten sollen dürfen, obwohl ihnen bereits ein festes Kontingent an Plätzen zusteht, ist nicht ersichtlich.

Dass eine einseitige Parteinahme zu Gunsten von bestimmten Wahlvorschlägen unzulässig ist, wurde jüngst vom VG Freiburg entschieden. In diesem Fall wurde es der Verfassten Studierendenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, „anlässlich der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wahlkampf (...) Wahlempfehlungen zugunsten einzelner Wahlvorschläge auszusprechen oder lediglich einzelne Wahlvorschläge durch die Gestattung der Nutzung der Internetseite des Studierendenrats, das Anbringen von Wahlplakaten, die Verteilung von Wahlkampfzeitschriften oder den Aufruf zu Wahlwerbung in den Vorlesungen zu unterstützen.“ (VG Freiburg, Beschluss vom 23. Juni 2015 – 1 K 1340/15

(noch nicht veröffentlicht) – ANLAGE 24; vgl. auch nachfolgend dazu: VGH Mannheim, Beschluss vom 24. August 2015 – 9 S 1418/15 = DÖV 2015, 1024 = BeckRS 2015, 51620). In diesem Fall gab die Verfasste Studierendenschaft, vertreten durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, Wahlempfehlungen zu Gunsten der bei der Senatswahl antretenden Wahlvorschläge des „Bündnis Verfasste Studierendenschaft (BVS)“ ab.

Dieser Mangel betrifft die Grundkonzeption der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg und kann auch nicht im Wege der Auslegung oder einer teleologischen Reduktion derselben beseitigt werden. Gerade weil sich in der Organisationssatzung (sowie der Finanzordnung) hierzu keinerlei Bestimmungen finden, können eben diese auch nicht für (teilweise) nichtig erklärt werden. Die Organisationssatzung ist somit insgesamt nichtig.

#### 4. Zahl der Listenplätze bestimmt sich nach der Wahlbeteiligung

Für die Wahl der Listenvertreter in den Studierendenrat (§§ 18 I, 19 Organisationssatzung) besteht gemäß § 18 IV Organisationssatzung die Besonderheit, dass die Anzahl der mit Listenvertretern zu besetzenden Sitze nicht schon im Voraus feststeht, sondern sich nach der Wahlbeteiligung bei der Wahl der Listenvertreter gemäß § 19 Organisationssatzung richtet. Erst sofern die Wahlbeteiligung einen Wert von 50 % überschreitet, „steht ihnen die gleiche Anzahl an Sitzen zu, wie die Höchstzahl der [Vertreter] der Studienschichten im [Studierendenrat] beträgt.“ (§ 18 IV Organisationssatzung).

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass gerade bei der Listenwahl, bei der isoliert gesehen sowohl die Zähl- als auch die Erfolgswertgleichheit voll verwirklicht sind, eine Einschränkung der Chancengleichheit der Listen im Verhältnis zu den Fachschaften erfolgt. Umgekehrt gibt es bei der Wahl der Fachschaftsvertreter in den Studierendenrat, bei der einer abgegebenen Stimme von Fachschaft zu Fachschaft - vorausgesetzt es findet überhaupt eine Wahl statt - erheblich unterschiedliche Erfolgswerte zukommen, keine solche Abhängigkeit von der Wahlbeteiligung. Ein „zwingender Grund“ für diese Ungleichbehandlung, wie er nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 93, 373= NVwZ 1996, 573; BVerfGE 95,

408 = NJW 1997, 1568; BVerfGE 120, 82 = NVwZ 2008, 407; BVerfGE 121, 266 = NVwZ 2008, 991) für die Einschränkung von Wahlrechtsgrundsätzen verlangt wird, ist schlechterdings nicht ersichtlich. Mit der gewählten Ausgestaltung mag das Anliegen verfolgt worden sein, den Listen(vertretern) nur bei entsprechend hoher Wahlbeteiligung, die in der Praxis ohnehin nie erreicht wird, einen entsprechenden Einfluss im Studierendenrat zukommen zu lassen. Hierfür besteht jedoch gerade kein Grund, da die Listenwahl im Vergleich zur Fachschaftswahl oder Entsendung durch diese vielmehr das demokratischer ausgestaltete Teilelement darstellt.

Anlass zu einer Differenzierung zwischen der Wahl bzw. Entsendung der Studienfachschaftsvertreter und der Wahl der Listenvertreter besteht vor allem auch deswegen nicht, da auch in denjenigen Studienfachschaften, in denen die Vertreter im Studierendenrat unmittelbar gewählt werden, die Wahlbeteiligung im Rahmen der Wahl der Fachschaftsvertreter nicht von der bei den Listenwahlen abweicht. So lag die Wahlbeteiligung im Rahmen der Wahlen zum Studierendenrat im Jahr 2015 (Wahlergebnis in **ANLAGE 17a**) in der Studienfachschaft Computerlinguistik bei 6,68 % und in der Studienfachschaft Geographie bei 6,85 %. In den Studienfachschaft Medizin Heidelberg (20,22 %), Medizin Mannheim (24,8 %) und Politische Wissenschaft (29,4 %) lag die Wahlbeteiligung zwar höher, jedoch kann dies auch vor allem dadurch bedingt sein, dass zeitgleich mit der Wahl der Fachschaftsvertreter im Studierendenrat auch die Listenwahl stattfand, bei der an allen drei dieser Fakultäten auch „Fachschaftslisten“ antraten (vgl. hierzu die Ausführungen unter 3.). Noch deutlicher wird das Bild, wenn man die Wahl zum Studierendenrat aus dem Jahr 2014 betrachtet, bei der noch in weitaus mehr Studienfachschaften eine unmittelbare Wahl der Studienfachschaftsvertreter stattfand (Wahlergebnis in **ANLAGE 17b**). Damals lag die Wahlbeteiligung in der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache bei gerade einmal 2,22 %. Von 551 Wahlberechtigten gingen gerade einmal 12 zur Wahl – auf den letzten Endes gewählten Fachschaftsvertreter entfielen 7 (!) Stimmen. Die Legimitation dieses Vertreters erfolgte also nur durch 0,01 % der Wahlberechtigten. Einzig in der Studienfachschaft Politische Wissenschaft lag die

Wahlbeteiligung traditionell hoch bei 30,53 %. In den medizinischen Studi-  
enfachschaften lag sie bei 15,19 % (Heidelberg) und 14,23 % (Mannheim)  
– diese Werte lagen nur geringfügig über der Gesamtwahlbeteiligung von  
12,55 % im Rahmen der Listenwahl. In fast allen übrigen „wählenden Studi-  
enfachschaften“ lag die Wahlbeteiligung bei unter 10 % (Anglistik: 9,13 % -  
2 Plätze; Computerlinguistik: 7,63 % - 1 Platz; Geographie: 9,09 % - 1 Platz;  
Geowissenschaften: 8,62 % - 1 Platz; Germanistik: 7,16 % - 1 Platz; Klassi-  
sche Philologie: 9,89 % - 1 Platz; Europäische Kunstgeschichte: 7,9 % - 1  
Platz). Einzig in der Studienfachschaft Assyriologie lag die Wahlbeteiligung  
bei 21,73%. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass die Studienfach-  
schaft nur 23 Wahlberechtigte zählte, von denen lediglich 5 ihre Stimme ab-  
gaben.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass schlicht kein Anlass dafür  
besteht, im Rahmen der Wahlen zum Studierendenrat in Bezug auf die Er-  
folgswertgleichheit zwischen der Wahl der Studienfachschaftsvertreter (vo-  
rausgesetzt eine solche findet statt) und der Wahl der Listenvertreter zu dif-  
ferenzieren. Die Wahlbeteiligung ist bei beiden Teil-Wahlen in etwa gleich  
niedrig – jedoch ist sie nur im Rahmen der Listenwahl für die Anzahl der zu  
vergebenden Plätze maßgeblich.

Des Weiteren verlangt das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG 1, 208  
(259); 7, 63 (65) = NJW 1957, 1313; BVerfG 82, 322 (344) = NJW 1990,  
3001; BVerfG 95, 335 = NJW 1997, 1533 (1566)), dass sich die Beurteilung  
der Rechtmäßigkeit von Einschränkungen der Gleichheit der Wahl „nicht an  
abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklich-  
keit“ zu orientieren hat. An den Wahlen auf gesamtuniversitärer Ebene, etwa  
zum Senat oder zum Studierendenrat, nehmen an der Universität Heidel-  
berg nur jeweils etwa 10 – 15 % der Studierenden teil (Senatswahl 2015:  
13,2 % - Wahlergebnis in **ANLAGE 25**); Wahl zum Studierendenrat 2015:  
13,5 % - Wahlergebnis in **ANLAGE 17a**). Legt man diese „hochschulpoliti-  
sche Wirklichkeit“ zugrunde, so zeigt sich, dass die Organisationssatzung  
des Studierendenrates an der Universität Heidelberg gerade darauf ange-

legt ist, die Zahl der Listenvertreter möglichst gering zu halten. Eine Wahlbeteiligung von über 50 %, ab der den Listen genauso viele Plätze im Studierendenrat zustünden, wie die Maximalzahl der Plätze für Studienfächschaften beträgt, ist rein theoretischer Natur und wurde in der Realität noch nie auch nur ansatzweise erreicht.

Dies zeigt, dass die Organisationssatzung im Kern auf ein Rätssystem unter Beteiligung der Fächschaften abzielt, wie es bis zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg bestand hatte. Damals bestanden unabhängige „Fächschaftsinitiativen“ an den einzelnen Fakultäten, die ihrerseits mit der „Fächschaftskonferenz (FSK)“ verbunden waren. Letztere stellte eine Art Exekutive des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA), einem Unterausschuss des Senats der Universität Heidelberg, dar. Obwohl diese Konstruktion jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrte, wurde sie von der Universität Heidelberg über Jahrzehnte hinweg geduldet und der FSK von Seiten der Universität Heidelberg sogar Räume bzw. Gebäude in der Albert-Ueberle-Straße 3 - 5, 69120 Heidelberg (eben dort, wo sich heute die Räumlichkeiten der Verfassten Studierendenschaft befinden) und anderweitige Infrastrukturen, wie z.B. die Subdomain [www.fsk.uni-heidelberg.de](http://www.fsk.uni-heidelberg.de), zur Verfügung gestellt. Hierdurch wurde, gerade weil das Landeshochschulgesetz bis zum Jahr 2012 keine Verfassten Studierendenschaften vorsah, eine informelle Parallelstruktur geschaffen. Durch das in der Organisationssatzung vorgesehene Rätemodell sollte diese Struktur sodann scheinbar in die Legalität überführt werden, um den bis dahin gewohnten Einfluss der Fächschaften sicherzustellen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dieses Modell aus den genannten Gründen rechtswidrig ist. Auch die jahrzehntelange Duldung der durch die FSK geschaffenen Parallelstruktur ändert hieran nichts. Denn gerade nach Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft muss sich deren Ausgestaltung am geltenden Recht und nicht an etwaigem Gewohnheitsrecht messen lassen. Hierfür gibt § 65a LHG klare Vorgaben, denen das durch die Organisationssatzung geschaffene Rätemodell mit einem „unechten Zwei-Kammer-System“ nicht genügt.

Zudem stellt das durch die Organisationssatzung verankerte Modell einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar: Diesem zufolge ist die Herrschaft

der Mehrheit in jedem demokratischen Gemeinwesen nur eine Herrschaft auf Zeit. Folglich muss der (parlamentarischen) Minderheit grundsätzlich die Chance eröffnet sein, im Zuge der nächsten Wahlen die Mehrheit zu erringen (vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 74. EL 2015, Art. 20/Rn. 52; BVerfG 5, 85 (199) = NJW 1956, 1393 - KPD-Verbot; BVerfG 44, 125 (145) = NJW 1977, 751). Gerade dies wird jedoch durch die in § 18 IV Organisationssatzung getroffene Regelung verhindert. Auch wenn auf einen Wahlvorschlag einer Liste im Sinne der §§ 18 I, 19 Organisationssatzung bei einer Wahlbeteiligung von 100 % exakt 100 % der abgegebenen Stimmen entfielen, so erhielte dieser Wahlvorschlag dennoch nur 50 % der Maximalzahl der Plätze im Studierendenrat. Selbst wenn man auch insofern die vom Bundesverfassungsgericht postulierte „politische Wirklichkeit“ zu Grunde legt, ergibt sich folgendes Bild: Da 6 Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern gemäß § 14 V Organisationssatzung im WS 2014/2015 nicht stimmberechtigt waren, lag die Anzahl der stimmberechtigten Fachschaftsplätze im Studierendenrat bei 59. Um gegen die Studienfachschaften einen bestimmenden Einfluss ausüben zu können, also um eine absolute Mehrheit zu erlangen, hätten auf einen Wahlvorschlag (bzw. wie in demokratischen Gemeinwesen üblich eine Koalition) bei einer Wahlbeteiligung von 51 % circa 92,3 % der Stimmen entfallen müssen. Erst dann hätten diesem Wahlvorschlag bzw. der Koalition 60 Plätze im Studierendenrat zugestanden. Dass sowohl eine Wahlbeteiligung in Höhe von 51 % als auch eine Mehrheit von 92,3 % bei Hochschulwahlen schlechterdings ausgeschlossen sind, liegt nach dem zuvor Gesagten auf der Hand. Die letztgenannte Zahl ist in demokratischen Gemeinwesen schlicht unrealistisch. Vielmehr ist für diese charakteristisch, dass eine Mehrheit von mindestens 51 % der abgegebenen Stimmen regelmäßig auch mit einer Mehrheit der zu vergebenden Plätze einhergeht.

Da auch in diesen Extrembeispielen die entsprechenden Wahlvorschläge bzw. Koalitionen als Listen keine Mehrheit der Plätze im Studierendenrat erlangen hätten können, ist der Verstoß gegen das Demokratieprinzip evident. Anschaulich ist insoweit insbesondere auch der in der Juli-Ausgabe 2015 der Studentenzeitung „ruprecht“ erschienene Artikel über das Ergebnis

5. „Politisches Mandat“ der Verfassten Studierendenschaft

§ 65 IV LHG schreibt der Verfassten Studierendenschaft ein politisches Mandat zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist seit Langem geklärt, dass aus dem Wesen der zwingenden Mitgliedschaft eines jeden Studierenden in der Verfassten Studierendenschaft ein aus Art. 2 I GG herzuleitender Abwehranspruch gegen solche Aktivitäten der Körperschaft resultiert, die sich nicht durch gruppenspezifische Zielsetzungen auszeichnen. Für die Verfasste Studierendenschaft folgt daraus, dass sie als Zusammenschluss von Studierenden Umfang und Grenzen ihres möglichen Wirkungsbereichs in der Wahrnehmung studentischer Interessen findet, da Studierende nur mit den Interessen, die sich aus ihrer sozialen Rolle als Studenten ergeben, in die Verfasste Studierendenschaft eingegliedert werden dürfen. Der Studierendenschaft darf daher nur die Wahrnehmung spezifischer studentischer Gruppeninteressen übertragen werden (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2015, 460, 461). Ihr dürfen jedoch vom Gesetzgeber weder Aufgaben gestellt werden, die sich nicht durch gruppenspezifische Zielsetzungen auszeichnen, da derartige Aufgaben außerhalb des – durch den Zusammenschluss gleichgerichteter Einzelinteressen legitimierten – Verbandszwecks stehen, noch darf die Studierendenschaft sich solcher Aufgaben aus eigener Machtvollkommenheit annehmen (BVerwGE 34, 69 = NJW 1970, 292; BVerwGE 59, 231 = NJW 1980, 2595; BVerwGE 109, 97 = NVwZ 2000, 318; NRWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 594 = DVBI 2000, 699; OVG Berlin, NVwZ-RR 2004, 348). Das politische Mandat gem. § 65 IV LHG kann damit allenfalls ein hochschulpolitisches Mandat sein.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit den Studierendenschaften einen „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennbar bleibt (BVerwG, NVwZ 2000, 323 = NJW 2000, 1352 LS.; OVG Münster, NVwZ-RR 2001, 102; vgl. auch schon BT-Drs. VII/1328, S. 66 - zum NHochSchG).

Gerade diese Möglichkeit des Brückenschlages zu allgemeinpolitischen Fragestellungen verlangt aber eine demokratische Form der Willensbildung, bei der alle in der Körperschaft zusammengefassten Studierenden mit gleichem Gewicht repräsentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine die Verbandsbildung legitimierende Konsensbereitschaft ihrer Mitglieder überhaupt nur vermutet, geschweige denn erreicht werden kann (vgl. BVerwGE 59, 231 = NJW 1980, 2595).

Die Organe der Verfassten Studierendenschaft sollen den Studierenden einer Hochschule in deren Gefüge mehr Gewicht verleihen und damit zunächst genuin studentischen Interessen dienen. Eine Gleichgerichtetheit studentischer Interessen kann sicherlich bei Fragen wie z.B. der Verbesserung der Lehre vermutet werden.

Diese Gleichgerichtetheit fehlt aber bei Themen wie z.B. der Notwendigkeit einer Zivilklausel, Gendermainstreaming, der Asylpolitik der Landesregierung (vgl. Pressemitteilung vom 19.09.2014 - **ANLAGE 27**), der Solidarisierung mit verurteilten Straftätern (vgl. Pressemitteilung vom 22.07.2014, **ANLAGE - 28**) und einer infolgedessen erfolgten Spende an die Rote Hilfe - einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation - (vgl. Pressemitteilung vom 01.08.2014 - **ANLAGE 29**) oder bei Fragen, die die Währungspolitik der EZB betreffen (vgl. Protokoll der Sitzung des Studierendenrates vom 02.06.2015, Seite 24 ff. - **ANLAGE 30**). Aber auch bereits die Präambel der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg enthält mit der Wortwahl „staatlich verordnete Sprachlosigkeit“ einen deutlichen Hinweis auf das Selbstverständnis der Verfassten Studierendenschaft. Es darf bezweifelt werden, dass die Mehrheit der Studierenden der Universität Heidelberg solche Positionen teilt bzw. es wünscht, dass in ihrem Namen hierzu Stellung genommen wird.

Die Problematik eines „ausgreifenden hochschulpolitischen Mandats“, welches der Verfassten Studierendenschaft eine Positionierung im politischen Meinungskampf zugesteht, wird hier durch die Defizite in der demokratischen Legitimation durch die Studierenden und durch die erheblichen finanziellen Mittel der Verfassten Studierendenschaft potenziert.

Die Organe der Studierendenschaft sollen die Studierenden gerade nicht als Staatsbürger vertreten. Wird den Organen der Verfassten Studierendenschaften diese Befugnis nun aber - wenngleich auch in einem beschränkten Umfang und nur als Ausfluss ihres hochschulpolitischen Mandates - zugebilligt, so muss deren Willensbildung dennoch grundsätzlichen demokratischen Anforderungen entsprechen.

6. Hilfsweise: Verfassungswidrigkeit der §§ 65, 65a LHG

Sollte die konkrete Ausgestaltung in Heidelberg noch von der Ermächtigungsgrundlage in den §§ 65, 65a LHG gedeckt sein, so besteht jedenfalls Grund zur Annahme dass diese ihrerseits gegen die Art. 20, 38 GG und Art. 23, 25, 26 der Landesverfassung von Baden-Württemberg verstoßen und somit nichtig sind. Der Prüfungsmaßstab in Bezug auf die Einhaltung „wesentlicher demokratischer Grundsätze“ sowie die „Gleichheit der Wahl“ ist insofern (eigentlich) derselbe. Eine Vereinbarkeit der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg mit den §§ 65, 65a LHG kommt freilich nur dann in Betracht, wenn man diese dahingehend auslegt, dass sie das an der Universität Heidelberg praktizierte „unechte Zwei-Kammer-System“ mit einem einem Rätssystem zulässt. Dann müssen jedoch die §§ 65, 65a LHG am Maßstab der Art. 20, 38 GG und Art. 23, 25, 26 der Landesverfassung von Baden-Württemberg gemessen werden. Diese sind schon aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus, als Grundentscheidung für die parlamentarische Demokratie und gegen ein Rätssystem nach kommunistischem Vorbild zu verstehen. Näherer Ausführungen zu diesem für das Grundgesetz sowie die Landesverfassung geradezu charakteristischen Grundsatz bedarf es insoweit nicht, als es sich hierbei um juristisches Allgemeinwissen handelt.

Heidelberg, den 12. Dezember 2015